



Qualifizierungsoffensive

Programme zur beruflichen Bildung



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Förderung der beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen:

Nachqualifizierungsberatungsstellen



Europäischer Sozialfonds
Für die Menschen in Hessen

Stand:
Oktober 2017

Was ist das Ziel?

Die Initiative „ProAbschluss“ des Landes Hessen legt den Schwerpunkt auf die Nachqualifizierung von Beschäftigten, die keinen Berufsabschluss haben oder deren Berufsabschluss nicht mehr verwertbar ist. Die Förderung einer landesweiten Beratungs- und Begleitstruktur von Bildungskoachs und Nachqualifizierungsberatungsstellen und die Förderung durch einen Qualifizierungsscheck sollen Voraussetzungen dafür schaffen, dass Beschäftigte einen Berufsabschluss nachholen können.

Die Nachqualifizierungsberatungsstellen, die Teil der Initiative „ProAbschluss“ sind, fungieren neben ihrer Beratungstätigkeit als hessische Leitstellen und Experten bzw. Expertinnen für das Thema Nachqualifizierung. Sie arbeiten in enger räumlicher Nähe zu den bei Arbeitsagenturen angesiedelten hessischen Anerkennungsberatungsstellen und wenden sich mit ihrem Beratungsangebot direkt an Beschäftigte, die sich über das Thema Nachqualifizierung orientieren wollen.

Was wird gefördert?

Hessenweit werden drei Nachqualifizierungsberatungsstellen an den Standorten Kassel, Gießen und Frankfurt gefördert, die den jeweiligen Regierungsbezirk abdecken (Ausnahme bildet der Wetteraukreis, der zu dem Regierungsbezirk Mittelhessen gezählt wird). Je Nachqualifizierungsberatungsstelle wird mit zwei Vollzeitstellen gefördert.

Die Aufgaben der Nachqualifizierungsberatungsstellen umfassen vor allem folgende Bereiche mit Schwerpunkt auf der Nachqualifizierung:

- Beratung und Information zu Themen der Nachqualifizierung für Beschäftigte mit Sprechzeitenangebot,
- Unterstützung der ratsuchenden Beschäftigten bei der Information über das Nachqualifizierungsangebot und beim Finden von Nachqualifizierungsmöglichkeiten, die an die spezifischen individuellen Bedürfnisse angepasst sind,
- Beratung zur Förderung durch einen Qualifizierungsscheck,
- Feststellungen des Qualifikationsstands mit Hilfe des Instruments „Nachqualifizierungspass“,

- Aufbau von Expertenwissen zum Thema Nachqualifizierung,
- Koordination der regionalen Netzbildung zum Thema Nachqualifizierung und Beteiligung am Erfahrungsaustausch dieser Netzwerke,
- Ansprechpartner, Berater und Know-how-Vermittler für Bildungscoachs, besonders zum Thema Nachqualifizierung,
- Beteiligung und Berichterstattung in programmbegleitenden Gremien wie Steuerkreisen.

Beratungskräfte in Nachqualifizierungsberatungsstellen sollen über folgende Qualifikationsvoraussetzungen verfügen:

- ein abgeschlossenes Studium (FH/Bachelor) oder einen vergleichbaren Abschluss (z.B. Meister/in, Techniker/in, Fachwirt/in)
- Berufserfahrung in der Weiterbildungsberatung
- umfassende Kenntnis der Systeme und Regelungen zur Nachqualifizierung
- gute Kenntnisse des Nachqualifizierungsangebots
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen
- Kenntnisse und Erfahrung in Beratungsmethoden

Die Beratungstätigkeit von Nachqualifizierungsberatungsstellen muss das horizontale Prinzip der Gleichstellung von Männern und Frauen durch Orientierung an der Erhöhung der Aus- und Weiterbildungsbeteiligung und der Ausweitung des Berufs- und Beschäftigungsspektrums von Frauen berücksichtigen. Die speziellen Bedürfnisse älterer Beschäftigter sollen in der Projektstätigkeit berücksichtigt werden, um deren Teilnahme an Weiterbildung und Nachqualifizierung zu unterstützen. Zur Realisierung der horizontalen Prinzipien der EU in den Maßnahmen ist das besondere Merkblatt „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zu beachten (siehe www.esf-hessen.de).

Um die Qualität in der Beratungstätigkeit zu sichern, wird die Teilnahme an einem mit dem Hessischen Wirtschaftsministerium (HMWEVL) abgestimmten personenbezogenen Zertifizierungsverfahren für die Förderung vorausgesetzt. Die Zertifizierung muss innerhalb der ersten 12 Monate des Einsatzes der Person in dem Projekt erfolgen und durch den Zuwendungsempfänger nachgewiesen werden. Die Zertifizierung ist kostenfrei. Sie entfällt, wenn der Zuwendungsempfänger bereits eine Beratungszertifizierung erlangt hat.

Die in regelmäßigen Abständen durch eine vom HMWEVL benannte Stützstruktur angebotenen kostenfreien Schulungsveranstaltungen müssen von den Beratern und Beraterinnen verpflichtend wahrgenommen werden.

Zielvorgaben

Für die Nachqualifizierungsberatungsstellen gelten Mindestberatungszahlen: Pro Vollzeitstelle und pro Jahr sollen Erstberatungen von 35 Personen durchgeführt werden.

Im Rahmen der Nachqualifizierungsberatung ist davon auszugehen, dass mehr als ein persönlicher Beratungstermin (Einzelberatung) notwendig ist, um alle bestehenden Fragen hinreichend zu erörtern und gemeinsam mit dem Ratsuchenden eine Perspektivenplanung vorzunehmen. Durchschnittlich werden 3 Einzelberatungen mit dem identischen Ratsuchenden notwendig sein, um zu einem Beratungsergebnis zu gelangen. Entsprechend wird von rund 100 Einzelberatungsterminen pro Vollzeitstelle ausgegangen. Es wird eine persönliche Beratung eines Ratsuchenden durch die Beratungskraft erwartet. Im Rahmen einer Einzelberatung werden die Ratsuchenden entscheidungsoffen beraten, über die persönlichen Möglichkeiten einer beruflichen Weiterbildung informiert und dabei unterstützt, deren Machbarkeit sowie Vor- und Nachteile zu bewerten:

Erfolgskriterien für die Beratung sind:

- Es wurde Klarheit über Möglichkeiten und Grenzen in Bezug auf das Beratungsanliegen erreicht.
- Es hat eine Perspektivenplanung stattgefunden und nächste Schritte wurden besprochen.

Die Erstberatung einschließlich der individuell erforderlichen Folgeberatungen zählen als eine Beratung.

Falls die ratsuchende Person sich für eine Nachqualifizierung entscheidet oder sich intensiver mit diesem Anliegen befassen will, gehört die gesamte Begleitung des Prozesses bis zum Qualifizierungsantritt, einschließlich der Ermittlung des Qualifizierungsbedarfs, in Kooperation mit den Zuständigen Stellen und der Auswahl geeigneter Qualifizierungen zur Beratung. Unter Umständen ist auch eine weitere Begleitung während der Qualifizierung erforderlich.

Als Beginn einer neuen Beratung zählt, wenn zwischen dem letzten Beratungstermin und erneuter Kontaktaufnahme durch die gleiche ratsuchende Person mindestens drei Monate verstrichen sind.

Gruppenberatungen sind generell nicht vorgesehen. Teilnehmende an Informationsveranstaltungen können beispielsweise daher nicht als Beratung gezählt werden.

Wer kann Zuschüsse erhalten?

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts (ausgenommen Land Hessen und Bund).
- Juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf der Basis eines Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt.

Für Beratungskräfte wird bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vergütung bis einschließlich Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrags öffentlicher Dienst Hessen (TV-H) als zuwendungsfähig anerkannt.

Verwaltungsausgaben werden mit 20 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Vergütungen für eigenes und fremdes Personal (Arbeitgeber-Brutto-Ausgaben) pauschal beantragt und abgerechnet. Bei Fremdpersonal handelt es sich nicht um freiberuflich Tätige, sondern um festangestelltes Personal von Projektpartnern.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören Dienstreisen und Sachkosten der Projektdurchführung in angemessenem Umfang.

Die Förderung kann aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie aus Landesmitteln erfolgen. Der Fördersatz beträgt in der Regel 80 Prozent der zuwendungsfähigen

Gesamtausgaben. Die Projektlaufzeit beträgt in der Regel 24 Monate.

Bis wann und wo muss der Antrag gestellt sein?

Zur Antragstellung wird über Projektaufrufe des HMWEVL aufgerufen, die im Hessischen Staatsanzeiger, im Portal der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) www.esf-hessen.de und auf der Homepage des HMWEVL unter www.wirtschaft.hessen.de (Aus- und Weiterbildung) veröffentlicht werden. Dort können Details zu den aktuellen Projektaufrufen, u. a. Antragsfristen abgerufen werden.

Die Förderanträge sind bei der WIBank elektronisch über das Portal www.esf-hessen.de zu stellen und der WIBank in ausgedruckter Form (2-fach) unterschrieben vorzulegen. Den Anträgen ist ein ausführliches Konzept mit Angaben zu Arbeitsschritten, geplanten Ergebnissen, Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan sowie gegebenenfalls ein Fragebogen zur Strukturqualität beizufügen.

Die administrative Umsetzung erfolgt durch die WIBank. Die WIBank bewilligt im Rahmen der verfügbaren Mittel die Zuwendung nach Maßgabe der Förderrichtlinie zur Hessischen Qualifizierungsoffensive durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Adresse der WIBank:

Adresse der WIBank:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Arbeitsmarkt / ESF-Consult Hessen
Gustav-Stresemann-Ring 9
65189 Wiesbaden
Ansprechpartner: Stephan Ringel
Tel.: 0611/774-7319
Fax: 0611/774-7429
stephan.ringel@wibank.de
www.esf-hessen.de

Das Programm „Bildungscoachs und Nachqualifizierungsberatungsstellen“ ist Bestandteil der Initiative „ProAbschluss“ des Landes Hessen.



Quelle:

Richtlinie des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) zur Hessischen Qualifizierungsoffensive, Programm „Bildungscoachs und Nachqualifizierungsberatungsstellen“ in der jeweils geltenden Fassung